

Briefing Paper

Transparenz jetzt!

Anforderungen an die deutsche Umsetzung der EU-Richtlinie zur Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen durch Unternehmen

Einleitung

Im Dezember 2014 trat die Europäische Richtlinie (2014/95/EU) zur Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen durch Unternehmen in Kraft.¹ Darin ist festgelegt, dass bestimmte große Unternehmen nichtfinanzielle Informationen offenlegen müssen. Damit sind Informationen über Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung gemeint. Bis Ende 2016 muss die Bundesregierung die Richtlinie in deutsches Recht umsetzen. Was müsste sie dabei berücksichtigen, um mit der Unternehmensberichterstattung den Schutz der Menschenrechte so weit wie möglich voranzubringen?

„Zentrales Element der Richtlinie ist die Bezugnahme auf wesentliche Risiken der Unternehmenstätigkeit, die sich negativ auf die Menschenrechte oder die anderen genannten Belange auswirken können. Diese Risiken und ihre Handhabung sollen ebenso dargelegt werden, wie die verfolgten Due-Diligence-Prozesse. Dabei muss das Unternehmen die gesamten Geschäftsbeziehungen berücksichtigen, also auch die Lieferkette oder die Auslandsinvestition.

Neu ist zudem, dass Unternehmen nicht nur die Informationen darlegen müssen, die für die Werthaltigkeit des Unternehmens von Bedeutung sind, sondern gerade auch diejenigen, die erforderlich sind, um sich ein Bild über die negativen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Menschenrechte oder die Umwelt zu machen.“

Auch wenn die Richtlinie etwa bei der Verifizierung der Informationen noch zu vage bleibt, so ist dieser Paradigmenwechsel in der Berichterstattung und die Ausrichtung auf die weltweiten Auswirkungen von Unternehmenstätigkeit auf die Gesellschaft zu begrüßen. Dadurch können ökonomische Stakeholder besser als bisher die finanzielle Lage und die Risiken des Unternehmens einschätzen. Zugleich können aber Stakeholder, die sich für Nachhaltigkeit und den Respekt von Menschenrechten engagieren, wie zum Beispiel Nichtregierungsorganisationen oder Betroffene von Menschenrechtsverletzungen oder an Nachhaltigkeit interessierte Investoren, das Verhalten von Unternehmen in dieser Hinsicht erkennen und bewerten.

Die Bezugnahme auf Risiken, negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Due-Diligence-Prozesse in Geschäftsbeziehungen entspricht internationalen Entwicklungen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte wie sie sich z. B. in den 2011 angenommenen UN-Leitprinzi-

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sollen Staaten Unternehmen dazu anhalten - und wenn nötig verpflichten - zu kommunizieren, wie sie ihre Auswirkungen auf die Menschenrechte angehen. Es hilft Unternehmen, Klarheit zu haben, was und wie sie über ihre Auswirkungen auf Menschenrechte oder den anderen genannten Bereichen berichten sollen, und was die Anforderungen an die Zugänglichkeit und Richtigkeit dieser Informationen sind. (Leitprinzip 3d und Kommentar zu 3d)

Im Sinne der UN-Leitprinzipien sollte die Umsetzung der EU-Richtlinie so ausgestaltet sein, dass sichtbar wird, was Unternehmen tun, um ihre Auswirkungen auf die Menschenrechte anzugehen und welche Ergebnisse sie damit erzielen. Die Offenlegungspflicht sollte also auf dem Konzept der menschenrechtlichen Sorgfalt basieren. Den letzten Schritt eines solchen Due-Diligence-Prozesses stellt die Darlegung der identifizierten Risiken und der vorgenommenen Gegenmaßnahmen sowie deren Ergebnisse dar.

¹ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen. Der Themenbereich Diversität wird in diesem Briefing Paper nicht behandelt.

pien für Wirtschaft und Menschenrechte widerspiegeln.

Bis zum 6. Dezember 2016 muss die deutsche Bundesregierung die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt haben. Ab 2017 sollen die Vorschriften gelten. Zuständig ist das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV). Betroffen sind ca. 1.000 bis 1.500 Unternehmen in Deutschland. Die Offenlegungsvorschriften sind Teil der neuen Bilanzrichtlinie (2013/34/EU²). Die Änderungen werden voraussichtlich im Handelsgesetzbuch (HGB) im Bereich der Lageberichterstattung stattfinden.

In der letzten Legislaturperiode lehnte die Bundesregierung die Einführung verbindlicher Offenlegungspflichten noch vehement ab. Die derzeitige Bundesregierung enthielt sich bei der Verabschiedung der Richtlinie durch den EU-Ministerrat im April 2014 der Stimme.³

Zu den wichtigen Zielen der Offenlegungsrichtlinie, die oft auch als CSR-Richtlinie bezeichnet wird, gehört, die Relevanz, Konsistenz und Vergleichbarkeit der von großen Unternehmen offengelegten Informationen zu erhöhen. Die EU-Kommission hat erkannt, dass zum einen zu wenig große Unternehmen Informationen über Sozial- und Arbeitnehmerbelange oder über ihre Auswirkungen auf die Menschenrechte offenlegen und dass zum anderen die Qualität der Informationen nicht die Anforderungen der Nutzer/innen erfüllt. Zugleich sollen die Unternehmen nicht über Gebühr belastet werden. Die Angabe nichtfinanzieller Informationen, heißt es in der Richtlinie, hilft dabei, das Geschäftsergebnis von Unternehmen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu messen, zu überwachen und zu handhaben.

Dieses Briefing Paper enthält Anforderungen an die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht sowie Erwartungen an die Bundesregierung, wie sie diesen Anforderungen gerecht werden sollte, so dass die neue Regelung Mensch, Umwelt und Unternehmen gleichermaßen zu Gute kommen kann.

Inhalt

I.	Inhalt der neuen Offenlegungsrichtlinie	04
II.	Anforderungen an die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht, die Mensch, Umwelt und Unternehmen gleichermaßen zu Gute kommen	08
	1. Mindestanforderungen an den Inhalt der Berichterstattung	08
	2. Anforderungen an die Überprüfung der Informationen und die Durchsetzung der Offenlegungspflicht	12
	3. Anforderungen an die Reichweite der Gesetzgebung	14
III.	Häufige Fragen und Antworten	17
IV.	Fazit und Erwartungen auf einen Blick	19

² RICHTLINIE 2013/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG; ³ Bei einer weiteren Enthaltung (Estland) und einer Gegenstimme (Spanien)

I. Inhalt der neuen Offenlegungsrichtlinie

Anwendungsbereich:

Welche Unternehmen müssen nichtfinanzielle Informationen offenlegen?

Von der Offenlegungspflicht umfasst sind große Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und die durchschnittlich mehr als 500 Beschäftigte im Geschäftsjahr hatten. Groß im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, wenn sie, zusätzlich zu der Beschäftigtenzahl von 500, eine Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Euro oder einen Nettoumsatz von mindestens 40 Millionen Euro aufweisen.⁴ Von öffentlichem Interesse sind Unternehmen, die unter das Recht eines Mitgliedstaates fallen und an einer Börse in der EU notiert sind, bzw. deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind. Umfasst sind zudem Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Unternehmen, die von den Mitgliedstaaten als Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmt werden.⁵ EU-weit sind etwa 6.000 bis 8.000 Unternehmen betroffen, in Deutschland nach grober Schätzung etwa 1.000 bis 1.500 Unternehmen. Darunter auch Familienunternehmen, wenn deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind.

Umfang:

Welche Informationen sollen die betreffenden Unternehmen offenlegen?

Die betreffenden Unternehmen sollen Informationen mindestens zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung in einer nichtfinanziellen Erklärung offenlegen. Es sollen jeweils diejenigen Angaben gemacht werden, die für die Bestimmung der Werthaltigkeit des Unternehmens sowie der gesellschaftlichen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit erforderlich sind.

Diese Erklärung soll enthalten:

- a) eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells;
- b) eine Beschreibung der von dem Unternehmen in Bezug auf diese Belange verfolgten Konzepte, einschließlich der angewandten **Due-Diligence-Prozesse**;
- c) die Ergebnisse dieser Konzepte;
- d) die **wesentlichen Risiken** im Zusammenhang mit diesen Belangen, die mit **der Geschäftstätigkeit** des Unternehmens verknüpft sind und die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Bereiche haben können sowie die Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen. Umfasst sind, **wenn relevant und verhältnismäßig**, auch die wesentlichen Risiken, die mit den **Geschäftsbeziehungen, Produkten oder Dienstleistungen** des Unternehmens verknüpft sind;
- e) die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren⁶, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

Neu ist, dass Unternehmen Informationen offenlegen müssen, die erforderlich sind, um sich ein Bild von den Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens zu machen. Gemeint sind Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Menschenrechte, auf Korruption und Bestechung und zwar auch unabhängig davon, ob

⁴ Artikel 3 Abs. 4 der neuen Bilanzrichtlinie (2013/34/EU); ⁵ Artikel 2 Abs. 1 der neuen Bilanzrichtlinie (2013/34/EU); ⁶ In dem Vorschlag werden nichtfinanzielle Leistungsindikatoren nicht definiert. In der Regel werden darunter Kriterien und wesentliche Kennzahlen eines Unternehmens in den jeweiligen Bereichen verstanden. Aus dem Bereich Umwelt könnten das z.B. Zahlen zu Wasserverbrauch und Emissionen sein, aus dem Bereich Menschenrechte z.B. Angaben zur Anzahl und zum Anteil der Aktivitäten, die Gegenstand einer Menschenrechtsverträglichkeitsprüfung waren.

diese Auswirkungen sich zugleich finanziell auf das Unternehmen auswirken, zum Beispiel in Form von Reputations- oder Klagerisiken. Die Aufnahme dieser zusätzlichen Perspektive, der Perspektive der Menschen und Rechteinhaber, stellt einen Paradigmenwechsel in der Lageberichterstattung dar.

Unternehmen sollen ferner, wenn es relevant und verhältnismäßig ist, die wesentlichen Risiken, die sich aus ihren Geschäftsbeziehungen ergeben und die sich in den oben genannten Bereichen wahrscheinlich negativ auswirken können, offenlegen. Dieser Bezug auf die Geschäftsbeziehungen entspricht den internationalen Entwicklungen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte: Sowohl die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte als auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen erkennen an, dass Risiken mit negativen Auswirkungen entweder durch die eigenen Aktivitäten eines Unternehmens auftreten oder aufgrund von Geschäftsbeziehungen entstehen können. Die Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens umfassen Beziehungen zu Geschäftspartnern, Zulieferunternehmen und allen anderen nichtstaatlichen oder staatlichen Stellen, die mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind.⁷

Unternehmen sollen zudem ihre Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflicht („Due Diligence“) beschreiben. Im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ist damit ein Verfahren gemeint, bei dem Unternehmen die negativen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Mensch und Umwelt identifizieren, negativen Auswirkungen vorbeugen und eingetretene Schäden beheben und wiedergutmachen sollen. Über all dies sollen sie zudem, im Sinne eines „knowing and showing“, berichten.⁸ Die Verantwortung von Unternehmen bezieht sich auch dabei nicht nur auf ihre eigenen Aktivitäten, sondern auch auf die negativen Auswirkungen, die direkt mit ihren Geschäftstätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen in ihren Geschäftsbeziehungen verbunden sind.⁹

Berichtsstandards:

An welchen Standards sollen sich Unternehmen bei der Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen orientieren?

Die Richtlinie macht keine Vorgaben, dass Unternehmen sich bei der Erhebung, Aufbereitung und Offenlegung der nichtfinanziellen Offenlegung an bestimmte Standards halten müssen. Es heißt lediglich, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten sollen, dass Unternehmen sich bei der Offenlegung auf nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke beziehen können. Genannt werden so unterschiedliche Rahmenwerke wie der Deutsche Nachhaltigkeitskodex, das Umweltmanagement- und Betriebsprüfungssystem (EMAS), die Global Reporting Initiative, der Global Compact, oder die von der Staatengemeinschaft angenommenen UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen. Auch weniger verbreitete Rahmenwerke könnten in Betracht kommen, wie zum Beispiel die Gemeinwohl-Matrix.¹⁰

⁷ Definition nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, Kapitel IV „Menschenrechte“; ⁸ UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Prinzipien 17 ff; ⁹ UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Prinzipien 13b; ¹⁰ Anhand der Gemeinwohl-Matrix sollen Unternehmen aufzeigen, wie sie Menschenwürde, die Menschenrechte und die ökologische Verantwortung als Gemeinwohlwerte auch in der Wirtschaft umsetzen. Link: <http://berlin.gwoe.net/matrix-4-1-und-gemeinwohl-bilanz>.

Ort der Offenlegung:

Wo sollen die nichtfinanziellen Informationen untergebracht werden?

Die neu abgefragten nichtfinanziellen Informationen sollen grundsätzlich in einer nichtfinanziellen Erklärung als Teil des Lageberichts abgegeben werden.¹¹ Die Mitgliedstaaten können Unternehmen aber davon befreien, eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben, wenn das Unternehmen im gleichen Zeitraum einen gesonderten Bericht erstellt.¹² Voraussetzung dafür ist:

- dass der gesonderte Bericht zusammen mit dem Lagebericht veröffentlicht wird oder
- dass er nicht später als 6 Monate nach dem Bilanzstichtag auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht wird und im Lagebericht darauf verwiesen wird.

Der gesonderte Bericht muss sich nicht auf nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke stützen.

Überprüfung:

Welche Überprüfung der nichtfinanziellen Informationen ist vorgesehen?

Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass der/die Abschlussprüfer/in oder die Prüfgesellschaft das Vorliegen der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten Berichts überprüft. Optional können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die Informationen in der nichtfinanziellen Erklärung bzw. in dem gesonderten Bericht von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen („assurance service provider“) überprüft werden.

Durchsetzung:

Was passiert, wenn Unternehmen fehler- oder lückenhaft über nichtfinanzielle Themen informieren?

Die Richtlinie schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten adäquate und effektive Maßnahmen ergreifen sollen, damit Unternehmen im Sinne des Vorschlags nichtfinanzielle Informationen offenlegen. Welche adäquaten und effektiven Maßnahmen ergriffen werden, obliegt den Mitgliedstaaten. Ausführlicher heißt es dazu im Erwägungsgrund 10 der Richtlinie, dass wirksame nationale Verfahren zur Durchsetzung der Offenlegungspflicht eingerichtet werden sollen, die allen Personen und Organisationen offenstehen sollen, die nach nationalem Recht ein berechtigtes Interesse daran haben, dass Unternehmen im Sinn der Richtlinie Informationen offenlegen. Diese Aufforderung lässt an den Ausbau von Privat- und Verbandsklageelemente denken, die neben die staatliche Überwachung treten können. Ein solcher Ausbau von Rechten entspricht der dritten Säule der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, in der es um die Stärkung von Beschwerde- und Klagemöglichkeiten für Betroffene geht¹³. Ein berechtigtes Interesse dürften neben zum Beispiel Investoren auch Betroffene und Nichtregierungsorganisationen haben. Denn die Informationen sollen dazu dienen, sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vom Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis, der Lage des Unternehmens sowie den Auswirkungen der Tätigkeit in den genannten Bereichen zu machen.

¹¹ Artikel 19a Abs. 1 der Richtlinie; ¹² Artikel 19a Abs. 4 der Richtlinie; ¹³ Siehe zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der dritten Säule das CorA-Factsheet zum Rechtszugang. Link: http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/2015/02/CorA-ForumMR_Steckbrief-Schutzlu%CC%88cken.pdf

Ausnahmen:

Gibt es Ausnahmen von der Offenlegungspflicht?

Ja, es gibt Ausnahmen: Verfolgt ein Unternehmen zu einem oder mehreren dieser Belange keine Unternehmensstrategie, soll es lediglich eine klare und begründete Erklärung dafür abgeben, warum nicht. Dieser Ansatz heißt „*comply or explain*“-Ansatz.

“*Safe-Harbour-Clause*“: Den Mitgliedstaaten bleibt es zudem überlassen, bestimmte Informationen von der Offenlegungspflicht auszunehmen. So können die Mitgliedstaaten gestatten, dass Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen weggelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich eine Offenlegung solcher Informationen nach ordnungsgemäß begründeter Einschätzung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane nachteilig auf die Geschäftslage des Unternehmens auswirkt. Das Weglassen solcher Informationen darf allerdings nicht dazu führen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens und der Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten nicht mehr möglich ist.

Ausnahmen von der Offenlegungspflicht gelten auch für **Tochterunternehmen**. Tochterunternehmen sollen von der Offenlegung befreit sein, wenn sie Teil des Lageberichts oder des separaten Berichts des Mutterunternehmens sind.

EU-Ebene:

Welche Maßnahmen plant die EU-Kommission zur Unterstützung von Unternehmen?

Bis zum 6. Dezember 2016 soll die Kommission unverbindliche Leitlinien für Unternehmen veröffentlichen. Die Leitlinien sollen Methoden der Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen darlegen und auf die wichtigsten allgemeinen und sektorspezifischen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren Bezug nehmen. Ziel soll dabei sein, die Relevanz und Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Informationen zu erhöhen. Die Kommission soll zudem relevante Stakeholder in diesen Prozess einbeziehen.

Spätestens bis zum 6. Dezember 2018 soll die EU-Kommission dem Ministerrat und dem Europaparlament einen Bericht vorlegen, in dem sie über die Umsetzung der Richtlinie berichtet. Unter anderem soll der Bericht dabei auch auf den Geltungsbereich, insbesondere hinsichtlich großer, nicht börsennotierte Unternehmen und auf die Wirksamkeit der Richtlinie Bezug nehmen sowie die Orientierungshilfen und bereitgestellten Methoden auswerten. Wenn erforderlich, soll der Bericht auch Gesetzgebungsvorschläge unterbreiten.

II. Anforderungen an eine Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht, die Mensch, Umwelt und Unternehmen gleichermaßen zu Gute kommen

Ziel des CorA-Netzwerks für Unternehmensverantwortung ist es, dass Unternehmen Informationen offenlegen, die eine Einschätzung erlauben, welche sozialen und ökologischen Auswirkungen bzw. Risiken die Geschäftstätigkeit des Unternehmens weltweit auf Gesellschaft und Umwelt hat. Dieses Ziel korrespondiert mit der Definition der EU-Kommission für Corporate Social Responsibility (CSR). Danach ist CSR die Verantwortung des Unternehmens für seine Auswirkungen auf die Gesellschaft. Diesen Ansatz greift die neue Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen auf.

Bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht haben die Mitgliedstaaten erhebliche Spielräume. Es steht den Mitgliedstaaten ausdrücklich frei, weitere Verbesserungen der Transparenz nichtfinanzieller Informationen von Unternehmen vorzuschreiben.¹⁴ Es hängt entscheidend davon ab, ob diese Spielräume genutzt werden, um eine Transparenz von Unternehmen zu verbessern und eine effektive Durchsetzung der Offenlegungspflicht zu ermöglichen.

1. Mindestanforderungen an den Inhalt der Berichterstattung

Erwartung 1: Klarheit schaffen bei der Offenlegung von Risiken. Streichen des Zusatzes „wenn relevant und verhältnismäßig“.

Der Gesetzgeber sollte deutlich machen, dass das Risikoverständnis, das der EU-Richtlinie zugrunde liegt, auch die Risiken umfasst, welche vom Unternehmen auf Menschen und Umwelt ausgehen. Er sollte klarstellen, dass Unternehmen ein solches Risikoverständnis bei der Risikoanalyse zugrunde legen sollen. Der Gesetzgeber sollte die Einschränkung „wenn relevant und verhältnismäßig“ bei der Offenlegung von Risiken entlang der globalen Geschäftsbeziehungen streichen.

Fehlende Vorgaben für den Inhalt der Berichterstattung, die Möglichkeit, sich auf eine Vielzahl internationaler, nationaler und anderer Rahmenwerke zu beziehen, und die Möglichkeit, einen gesonderten Bericht zu erstellen, erschweren die Vergleichbarkeit von Berichten, Informationen und Unternehmen erheblich.

Daher sollten die Mindestanforderungen an die Berichterstattung konkretisiert werden.

Begründung: Der Risikobegriff umfasst mehrere Aspekte. Einerseits ist ein Unternehmen selbst Risiken ausgesetzt. Andererseits gibt es Risiken, die erst durch die Unternehmenstätigkeit entstehen und die sich negativ auf Umwelt und Gesellschaft auswirken. Letztere Form von Risiken kann wiederum zu einem finanziellen Risiko für das Unternehmen werden. Alle Risikoaspekte müssen in die Berichterstattung einbezogen werden, damit die Ziele der Richtlinie erreicht werden. Ein solches Risikoverständnis entspricht auch der CSR-Definition der Europäischen Kommission: CSR ist „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“. Die UN-Leitprinzipien betonen ebenfalls, dass Risiken im Bereich der Menschenrechte danach beurteilt werden müssen, ob sie für die Menschen bestehen. Unternehmen müssen erhebliche

¹⁴ Erwägungsgrund 1 der Richtlinie 2014/95/EU

Risiken für fundamentale Rechte von Kommunen oder Arbeiter/innen als relevant einstufen, auch wenn die Betroffenen über keine Stimme oder keinen Rechtszugang verfügen und somit nicht die Möglichkeit besitzen, die wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu beeinflussen.¹⁵ In diesem Sinne sollte die Einschränkung „wenn relevant und verhältnismäßig“ bei der Berücksichtigung von wesentlichen Risiken im globalen Geschäftsverkehr gestrichen werden. Denn identifizierte wesentliche Risiken für Mensch und Umwelt werden im Sinne der UN-Leitprinzipien immer relevant sein und dazu führen, dass es nicht unverhältnismäßig ist, sie in der Offenlegung zu berücksichtigen. Im Wortlaut würde es dann heißen: „Umfasst sind, ~~wenn relevant und verhältnismäßig~~ auch die wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens verknüpft sind“.

Erwartung 2: Unternehmensverantwortung im Einklang mit internationalen Prinzipien ausüben. Die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze als Referenzrahmen hervorheben.

Der Gesetzgeber sollte präzisieren, dass Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung so nachkommen sollten, wie es in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen bekräftigt und dargelegt wird.

„In Fällen wie der eingestürzten Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch im April 2013 hätte eine ordentliche Berichterstattung über Risiken dazu führen können, dass die Alarmglocken rechtzeitig geläutet hätten. Europäische Unternehmen müssen adäquate Maßnahmen ergreifen, wenn sie mit Zulieferern arbeiten, die die Menschenrechte nicht respektieren.“

Nicolas Berger, Direktor der Europäischen Sektion von Amnesty International

Begründung: Unternehmen, insbesondere solche, die transnational agieren, tragen häufig zu Verletzungen internationalen Rechts, insbesondere der Menschenrechte, bei. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die im Jahr 2011 vom UN-Menschenrechtsrat einstimmig angenommen wurden, stellen einen internationalen Konsens über die Rolle und Verantwortung von Staaten und Unternehmen dar und sind der Handlungsrahmen für Unternehmen, wie sie Menschenrechte zu achten haben. Die OECD-Leitsätze implementieren diese Leitprinzipien und wenden die Kernprinzipien auch auf andere Bereiche an. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sollten den Unternehmen als Referenzrahmen klar vorgegeben werden. Sie konkretisieren, wie Due Diligence im Bereich der Menschenrechte (UN-Leitprinzipien) sowie in den Bereichen Umwelt, Anti-Korruption, Arbeitsbelange (OECD-Leitsätze) umzusetzen ist. Berichterstattung ist nur der letzte Schritt im Due-Diligence-Prozess, der für eine Darlegung der identifizierten Risiken sowie der ergriffenen Gegenmaßnahmen und deren Ergebnissen aber durchlaufen werden muss. Zusätzlich haben Unternehmen die Möglichkeit, wie es in der Richtlinie heißt, sich auf weitere internationale oder nationale Rahmenwerke zu stützen. Allerdings sind solche Rahmenwerke von unterschiedlicher Form, Absicht und Qualität. Indem verschiedene Instrumente benannt werden, riskiert der Gesetzgeber eine weitere Fragmentierung der Anforderungen an die Berichterstattung. Zusätzlich darf diese Flexibilität nicht zu einem „race to the bottom“ führen.

¹⁵ In diesem Sinne John Ruggie in „John Ruggie and Shift comments to the financial reporting council’s exposure draft: Guidance on the strategic report“, 15. November 2013

Erwartung 3: Informationen über Umwelt- und Klimaauswirkungen hinzufügen.

Der Gesetzgeber sollte Unternehmen dazu verpflichten, u. a. Kennzahlen für die acht Bereiche Wasserverbrauch, Landverbrauch, Materialeffizienz, klimaschädliche Emissionen, Luftverschmutzung, Abfall, biologische Vielfalt und Energieeffizienz in ihre nichtfinanzielle Berichterstattung mit einzubeziehen.

Begründung: Um einen gemeinsamen Mehrwert für Unternehmen und Gesellschaft zu schaffen, benötigen Unternehmen Messinstrumente, die den Fortschritt verfolgen, Ergebnisse analysieren und verlässliche Daten liefern. In den genannten Bereichen bestehen schon europaweit abgestimmte und in Unternehmen erprobte Empfehlungen für Kennzahlen. Die Europäische Kommission hat in ihrem Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa aus dem Jahr 2011 vorgeschlagen, die vier wesentlichen Ressourcenindikatoren Wasser, Land, Werkstoffe und Kohlenstoff zu benutzen, um den vorläufigen Hauptindikator Inlandsmaterialverbrauch (Domestic Material Consumption, DMC) zu ergänzen. Das Europäische Parlament hat die Einführung mit überwältigender Mehrheit bestätigt und auch die Kommission hat diese Indikatoren bei ihrer Beratung zur Messung von Ressourcenverbrauch vorgeschlagen. Auch die **Europäische Plattform für Ressourceneffizienz** (European Resource Efficiency Platform, EREP), der u.a. die deutsche Umweltministerin Hendricks angehört, fordert die Nutzung der Indikatoren Wasser, Land, Werkstoffe und Kohlenstoff. **EREP vertritt ausdrücklich die Position, dass für eine ressourcenschonende globale Wirtschaft, Indikatoren den Verbrauch entlang der gesamten Produktionskette umfassen sollten und dass alle großen Organisationen rechenpflichtig diese nichtfinanziellen Kernindikatoren messen und berichten sollten.**¹⁶ Und die EMAS-Verordnung über die „freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)“ gibt den Unternehmen sechs Kernindikatoren als Elemente der Umwelterklärung vor, die bei der Umsetzung der Richtlinie herangezogen werden sollten. Diese umfassen die bereits genannten Indikatoren Wasserverbrauch, Materialeffizienz und Emissionen, beziehen sich aber zusätzlich auf Energieeffizienz, Abfall und biologische Vielfalt. Die insgesamt genannten acht Kernindikatoren decken Bereiche ab, die in nahezu allen Unternehmen berücksichtigt werden, die Umweltschutz systematisch betreiben. Die Richtlinie führt in den Erwägungsgründen aus, dass in Bezug auf Umweltbelange die nichtfinanzielle Erklärung Einzelheiten der aktuellen und vorhersehbaren Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt enthalten sollte und soweit angebracht zu der Nutzung erneuerbarer und/oder nicht erneuerbarer Energien, zu Treibhausgasemissionen, zum Wasserverbrauch und zur Luftverschmutzung berichten **sollte**.¹⁷

Erwartung 4: Klarheit schaffen bei der Anwendung von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren.

Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass Unternehmen auch in Bezug auf menschenrechtliche, soziale und ökologische Auswirkungen Kernindikatoren für ihre Berichterstattung verwenden sollen und zwar auch dann, wenn die negativen Folgen kein finanzielles Risiko für das Unter-

¹⁶ EREP-Manifesto. http://ec.europa.eu/environment/resource_efficiency/documents/erep_manifesto_and_policy_recommendations_31-03-2014.pdf ; ¹⁷ Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2014/95/EU

nehmen darstellen. Er sollte perspektivisch an der Entwicklung von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in Bereichen mitwirken, die bis jetzt noch nicht so weit entwickelt sind.

Begründung: Die Grundüberlegung der Reform, Transparenz und ein besseres Verständnis der nichtfinanziellen Geschäftsergebnisse und der Auswirkungen eines Unternehmens zu schaffen, sollte auch in Bezug auf Kriterien für die Nutzung von Leistungsindikatoren wiedergegeben werden. Insofern sollten Unternehmen finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren nicht nur dann in die Analyse mit einbeziehen, soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich ist, sondern explizit auch soweit dies für das Verständnis der menschenrechtlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen erforderlich ist. Hier ist eine Klarstellung und Unterstützung durch den Gesetzgeber wünschenswert. Um perspektivisch einen effektiven Schutz von Menschenrechten und Umwelt zu garantieren, müssten soziale und ökologische Kernindikatoren vorgegeben werden. Diese sollten auch bisher noch nicht existierende Kriterien für den sozialen und menschenrechtlichen Bereich bereithalten. Die Richtlinie gibt Anknüpfungspunkte für die Nutzung und Weiterentwicklung von Kennzahlen. In Erwägungsgrund sieben heißt es, dass die nichtfinanzielle Erklärung in Bezug auf soziale Belange und Arbeitnehmerbelange Angaben zu Arbeitsbedingungen, zur Geschlechtergleichstellung, zur Achtung des Rechts der Arbeitnehmer/innen informiert und konsultiert zu werden, zur Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, zur Achtung der Gewerkschaftsrechte, zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit am Arbeitsplatz, sowie zum Dialog mit lokalen Gemeinschaften und zum Schutz und Entwicklung dieser Gemeinschaft enthalten **kann**. In Bezug auf Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung und Bestechung **könnte** die Erklärung Angaben über die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und Maßnahmen gegen Korruption enthalten. Kernindikatoren ermöglichen eine bessere Orientierung für Unternehmen und tragen zur Vergleichbarkeit bei. Damit die Kernindikatoren möglichst allen Interessen gerecht werden, müssten sie in einem umfassenden Multi-Stakeholder-Prozess entwickelt werden.

Erwartung 5: Als Ort der Offenlegung den Lagebericht festlegen.

Der Gesetzgeber sollte vorgeben, dass die nichtfinanziellen Informationen im Lagebericht offengelegt werden müssen.

Begründung: Die Mitgliedstaaten können gemäß der Richtlinie entscheiden, ob die nichtfinanziellen Informationen in Form einer nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht offengelegt werden müssen oder ob ein separater Bericht ausreicht. Die Informationen sollten grundsätzlich im Lagebericht veröffentlicht werden. Die finanziellen und nichtfinanziellen Informationen wären in einem Dokument zusammengeführt und es könnten einheitliche Grundsätze an die Berichterstattung gelten. Hinsichtlich der formalen Verantwortungsübernahme durch die Geschäftsführung stellt die Richtlinie beide Formate gleich.¹⁸ Das hieße wohl auch, dass die Möglichkeit von Aktionär/innen bestünde, die nichtfinanzielle Erklärung oder den gesonderten Bericht auf der Hauptversammlung hinsichtlich dieser Informationen zu hinterfragen.

¹⁸ Siehe im Richtlinienentwurf die Neufassung von Art. 33 Abs. 1

Erwartung 6: EU-weite Leitlinien für Unterstützung von Unternehmen von der EU-Kommission einfordern.

Die deutsche Bundesregierung sollte die Entwicklung von Leitlinien für Unternehmen im Sinne der hier vorgebrachten Erwartungen von der EU-Kommission aktiv einfordern und unterstützen.

Begründung: Gemeinsame Leitlinien schaffen ein *Level-Playing-Field* sowohl bei der Erhebung als auch bei der Bearbeitung und Offenlegung von Informationen. Sie können Klarheit schaffen hinsichtlich der Art von Informationen und den Weg ebnen für die Weiterentwicklung von Leistungsindikatoren im menschenrechtlichen Bereich. Bereits jetzt finden Treffen mit Vertreter/innen der Mitgliedstaaten statt.

„Wir werden damit fortfahren, europäische und internationale Unternehmen, in die wir investieren, dazu zu ermutigen und sie dabei zu unterstützen, Nachhaltigkeit in ihre Langfrist-Strategie und ihre Berichterstattung zu integrieren. Wir sehen es als dringlich an, dass der in der EU-Richtlinie vorgesehene Leitfaden für Unternehmen alsbald herauskommt.“

Aviva's Sustainable Capital Markets Union Manifesto. Aviva ist einer der größten Pensions- und Versicherungsunternehmen weltweit. Aviva verwaltet über 300 Milliarden Euro an Vermögenswerten.

2. Anforderungen an die Überprüfung der Informationen und die Durchsetzung der Offenlegungspflicht

Erwartung 7: Inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Informationen durch kompetente Prüfer/innen vorschreiben.

Der Gesetzgeber sollte geeignete Überprüfungsmechanismen schaffen, die die Überprüfung der Daten auf ihre Richtigkeit vorsehen und dabei die Angaben von Arbeitnehmerinteressenvertreter/innen und Betroffenen mit einbeziehen. Die Offenlegung sollte in einer Datenbank erfolgen.

Begründung: Die Richtlinie führt explizit aus, dass Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des separaten Berichts eine inhaltliche Überprüfung verlangen können. Fehlende oder unzureichende Kontrollmechanismen mindern den Anreiz für Unternehmen, die Anforderungen der Richtlinie umzusetzen. Unüberprüfte Selbstauskünfte von Unternehmen eignen sich nicht, um die drei Ziele der Richtlinie zu erreichen, nämlich die Relevanz,

Fehlende inhaltliche Überprüfungs- sowie Sanktionsmechanismen mindern den Anreiz für Unternehmen, die Anforderungen der Richtlinie umzusetzen.

Daher sollten inhaltliche Überprüfungen der Angaben in den nichtfinanziellen Erklärungen vorgeschrieben werden und effektive Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismen eingeführt werden.

Konsistenz und Vergleichbarkeit der von großen Unternehmen offengelegten Informationen zu erhöhen. Daher sollte für den Gesetzgeber eine routinemäßige inhaltliche Überprüfung der Informationen das Ziel sein. Prüfungsausführende sollten in den Bereichen kompetente Personen und Institutionen sein, die geeignete Prüfmethode anwenden. Bei den Prüfungen sollten stets Arbeitnehmerinteressenvertreter/innen bzw. Arbeitnehmer/innen einbezogen und unabhängige Datenquellen herangezogen werden. Bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Daten, muss eine gezielte Überprüfung der Richtigkeit der Daten durchgeführt werden, die bei internationalen Geschäftsbeziehungen auch Betriebsprüfungen von ausländischen Zulieferern durch Expert/innen einschließen muss. Es müsste auch der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 20 (DRS 20), der von Wirtschaftsprüfer/innen in der Regel als Prüfstandard für Lageberichte zugrunde gelegt wird, im Sinne der Richtlinie überarbeitet werden. Perspektivisch sollte eine unabhängige oder staatliche Prüfstelle eingerichtet werden, die die Überprüfung und darüber hinaus die Veröffentlichung der Daten betreut. Die Aufbereitung der Information sollte in einer unabhängig geführten Datenbank erfolgen, die datenschutzrechtlichen Bedenken Rechnung trägt, auf ad hoc Basis von Unternehmen ergänzt werden kann und sowohl von Investoren, Ratingagenturen, Nichtregierungsorganisationen, Betroffenen, Verbraucher/innen wie auch von Beschaffungsverantwortlichen und Ministerien genutzt werden kann. So ähnlich schlägt es die Bundestagsfraktion der SPD in ihrem Antrag zur Einführung von Offenlegungspflichten von 2012 vor¹⁹: Die Überprüfung der Informationen sollte durch unabhängige Prüfungsgesellschaften erfolgen und die Prüfergebnisse und wesentliche, der Prüfung zugrunde liegenden Informationen sollten unter Wahrung datenschutzrechtlicher Aspekte in geeigneter Weise öffentlich verfügbar gemacht werden.

Erwartung 8: Sanktionen bei Nichteinhaltung einführen und diejenigen stärken, die ein berechtigtes Interesse an der Offenlegung haben.

Der Gesetzgeber sollte bei fehler- und oder lückenhafter Berichterstattung u. a. Geldbußen einführen und zudem über die Möglichkeit von Verbandsklagerechten die Rechte derjenigen stärken, die ein berechtigtes Interesse an der Offenlegung der nichtfinanziellen Informationen haben.

Begründung: Fehlende oder unzureichende Sanktionsmechanismen mindern den Anreiz für Unternehmen, die Anforderungen der Richtlinie umzusetzen. Um die Offenlegungspflicht effektiv auszugestalten, muss sie mit relevanten Konsequenzen (beispielsweise Strafe oder Geldbuße) für das Unternehmen bei Nichteinhaltung ausgestattet sein. Ein weiteres Mittel zur Durchsetzung von Offenlegungspflichten ist die Stärkung der Rechte derjenigen, die ein berechtigtes Interesse an den offengelegten Informationen haben. Das sind neben den ökonomischen Stakeholdern auch Nichtregierungsorganisationen und Betroffene von Menschenrechtsverletzungen unter direkter oder indirekter Beteiligung von Unternehmen. In diesem Sinne hat zum Beispiel auch die SPD-Bundestagsfraktion in ihrem Antrag zur Einführung von Offenlegungspflichten ein Verbandsklagerecht bei Verstößen gegen die wahrheitsgemäße und pflichtgemäß vollständige Offenlegung vorgeschlagen. Aber auch Betroffene von Arbeits- und Menschenrechtsverletzungen sollten das Recht erhalten, vom Unternehmen die Offenlegung relevanter Informationen einzufordern.²⁰

¹⁹ Antrag der SPD-Fraktion vom 6.11.2012 „Transparenz für soziale und ökologische Unternehmensverantwortung herstellen – Unternehmerische Pflichten zur Offenlegung von Arbeits- und Umweltbedingungen auf europäischer Ebene einführen“. Drucksache 17/11319; ²⁰ Siehe Fußnote 19

3. Anforderungen an die Reichweite der Gesetzgebung

Erwartung 9: Alle großen Unternehmen einbeziehen.

Alle großen Unternehmen, egal ob Aktiengesellschaft oder Familienunternehmen, sollten die als notwendig erachteten Informationen offenlegen.

Begründung: Solange nur eine bestimmte Gruppe von großen Unternehmen berichten soll, entsteht kein *Level Playing Field* für deutsche Unternehmen. Es sollte keine Rolle spielen, ob ein großes Unternehmen an der Börse notiert ist, ob es Unternehmensanleihen herausgibt, die als Wertpapiere an der Börse gehandelt werden, oder ob es keine der beiden Voraussetzungen erfüllt. Der ursprüngliche Entwurf der EU-Kommission sah keine Einschränkungen diesbezüglich vor. Frankreich und die Niederlande bedauern die Einschränkung explizit.²¹ Und in den Erwägungsgründen heißt es, dass Mitgliedstaaten die nichtfinanziellen Informationen auch von anderen Unternehmen und Gruppen verlangen können.²²

Ausnahmen für bestimmte große Unternehmen und ein loses Regulierungsregime, das auf dem Grundsatz „comply or explain“ beruht, untergraben die Wirkung einer neuen Gesetzgebung.

Daher sollte sichergestellt werden, dass ohne Ausnahme alle Unternehmen, die der EU-Definition von Großunternehmen entsprechen, den neuen Anforderungen unterliegen und die Bedingungen für ein „comply or explain“ klar gestellt werden.

Erwartung 10: Den Schwellenwert für berichtspflichtige Unternehmen auf 250 Beschäftigte herabsetzen und kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) einbeziehen.

Der Gesetzgeber sollte den Schwellenwert für berichtspflichtige Unternehmen mindestens mit der Finanzberichterstattung harmonisieren. Entsprechend ihrer Risikopotenziale sollten auch KMU einbezogen werden.

Begründung: Es ist nicht ersichtlich, weshalb für die nichtfinanzielle Berichterstattung ein anderer Schwellenwert hinsichtlich der Beschäftigtenzahl eingeführt werden soll als bei der finanziellen Berichterstattung. In der Finanzberichterstattung wird ein Unternehmen dann als Großunternehmen angesehen, wenn es durchschnittlich mehr als 250 Beschäftigte hat und eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder einen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR aufweist. Eine einheitliche Definition zu verwenden, schafft Kohärenz. Nichtfinanzielle Offenlegungspflichten sollten zudem nicht allein an der Unternehmensgröße festgemacht werden, sondern an bestehenden Risikopotenzialen in Hinblick auf soziale und ökologische Problemlagen. Denn eine Tätigkeit kann unabhängig von der Unternehmensgröße erhebliche Risiken für Mensch und Umwelt hervorrufen, z. B. bei der Entwicklung und Lieferung von Technologie

²¹ “Boosting social and environmental standards in international trade“, Paris, 31.3.2014; ²² Erwägungsgrund 14 der Richtlinie;

und Software oder bei der Erbringung von Dienstleistungen für große Infrastrukturprojekte. Der Antrag der SPD-Bundestagsfraktion zur Einführung von Offenlegungspflichten schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass kleine und mittelständische Unternehmen nach einer Evaluation sukzessive mit umfasst werden sollten.²³

Erwartung 11: Die Bedingungen für ein „comply or explain“ konkretisieren und eine Risikoanalyse verlangen.

Die Gesetzgebung sollte konkretisieren, dass ein Unternehmen eine Menschenrechtsrisikoanalyse durchgeführt haben und darauf Bezug nehmen muss, wenn es erklärt, dass es keine Konzepte in den Bereichen verfolgt und aus diesem Grund nicht Bericht erstattet.

Begründung: Nach dem „*Comply or explain*“ – Ansatz, wie ihn die Richtlinie vorsieht, reicht es für das Unternehmen aus, klar und begründet zu erklären, warum kein Konzept in dem Bereich verfolgt wird. Infolgedessen müssen auch keine Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht („*due diligence*“) bestehen. Während dieser Ansatz ein Mittel zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist, dass Unternehmen also nicht über Gebühr belastet werden, sollte dennoch das Nichtberichten über bestimmte Belange und Risiken nur aufgrund einer umfassenden Risikoanalyse erfolgen dürfen. Denn diese Erklärung sollte es den Nutzer/innen von Berichterstattungen möglich machen, zu verstehen, wie ein Unternehmen strategisch an Risiken herantritt und sie beurteilt und warum es in verschiedenen Bereichen keine Strategie verfolgt oder kein wesentliches Risiko identifiziert hat.

Erwartung 12: Keine Ausnahmen für die Berichterstattung von Tochterunternehmen zulassen.

Die Gesetzgebung sollte Tochterunternehmen, die andernfalls den Anforderungen der Richtlinie unterliegen würden, Lageberichte zu veröffentlichen, nicht von der Verpflichtung ausnehmen, nur weil sie Tochtergesellschaften sind.

Begründung: Die Effektivität der Gesetzesvorlage würde mit dieser Art von Ausnahme aufgeweicht werden. Was von außen als ein Unternehmen wahrgenommen wird, ist in rechtlicher Hinsicht häufig eine Unternehmensgruppe bestehend aus rechtlich eigenständigen Einheiten mit zusammenhängenden Eigentumsverhältnissen. Dies geschieht unter anderem aus steuerlichen Gründen oder um Haftungsrisiken zu verteilen. Solche Unternehmensgruppen müssen sowohl über gemeinsame Finanzinformationen als auch individuelle Unternehmensinformationen Bericht erstatten, es sei denn, sie erfüllen die in Artikel 37 der neuen Richtlinie zur Rechnungslegung 2013/34/EU genannten Konditionen. Dies ergibt jedoch nur dann Sinn, wenn die gemeinsame Berichterstattung nicht dazu genutzt werden kann, die tatsächliche Situation in Bezug auf Risiken zu verschleiern. Die Adressaten der Berichte müssen in der Lage sein, genau zu identifizieren, welche Teile der Unternehmensgruppe Risiken bergen. Tochterunter-

²³ Siehe Fußnote 19.

nehmen, die in einem gemeinsamen Bericht mit aufgeführt sind, müssten in jedem Fall relevante nichtfinanzielle Informationen ermitteln und sie dem Mutterunternehmen übermitteln, das den gemeinsamen Konzernbericht vorbereitet. Es besteht also keinen Grund, weshalb diese Tochterunternehmen die Informationen nicht in ihrem eigenen Jahresbericht mit aufnehmen sollten. Alle Unternehmen einer Gruppe sollten unabhängig voneinander über die wesentlichen Risiken in ihrem Geschäftsbereich berichten.

III. Häufige Fragen und Antworten

1. Warum macht Unternehmenstransparenz Sinn?

Unternehmenstransparenz hilft, Auswirkungen von globaler Unternehmenstätigkeit auf die Gesellschaft sichtbar zu machen. Die positiven Auswirkungen sollen gestärkt, die negativen Auswirkungen beendet und wiedergutmacht werden. Auch die EU sieht die Aufgabe von nichtfinanziellen Informationen darin, zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft beizutragen. Unternehmenstransparenz stellt indirekt ein Instrument zur Erreichung verantwortlichen Unternehmenshandelns dar. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Transparenz über das eigene Unternehmensverhalten und dem Unternehmensverhalten selbst. Welches Unternehmen berichtet schon gerne über Landverreibungen beim geplanten Infrastrukturprojekt oder von massiven Bedrohungen von Gewerkschafter/innen und Arbeitnehmervertretungen in den eigenen Zulieferunternehmen – ohne zugleich darzulegen, was es unternimmt, um diese Risiken zu minimieren und zu beseitigen. Den Unternehmen selbst dient das Erheben und Offenlegen von nichtfinanziellen Daten als Mess-, Überwachungs- und Steuerungsinstrument. Zusätzlich steigert Unternehmenstransparenz das Interesse der Unternehmen selbst und weiterer Stakeholder an den dargelegten Themen. Zu diesem Ergebnis kommt die CSR-Impact-Studie, die im Auftrag der EU-Kommission unter Leitung des Öko-Instituts 2013 durchgeführt wurde.²⁴

„Mehrere Ergebnisse der Studie weisen darauf hin, dass das Vertrauen in Selbstverpflichtung und freiwilliges Engagement von Unternehmen nicht ausreicht, um übergreifend nachhaltige gesellschaftliche Veränderungen zu erzielen. ... So könnte beispielsweise eine verpflichtende Berichterstattung, zumindest für Unternehmen einer bestimmten Größe, durchaus Sinn ergeben. Sie schafft nicht nur Transparenz und Vergleichbarkeit, insbesondere sorgt sie laut IMPACT-Ergebnissen auch für eine größere Aufmerksamkeit für diese Themen und für Anreize, sich ihnen ernsthaft zu widmen.“

CSR – Hintergründe und Empfehlungen des Öko-Instituts. Ergebnisse von IMPACT (17.09.2013)

2. Werden indirekt nicht die KMUs erheblich von der Richtlinie betroffen sein?

Für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) ist die Richtlinie nur relevant, wenn sie Teil der Lieferkette eines berichtspflichtigen Unternehmens sind. Gemäß der Richtlinie besteht keine eigenständige Offenlegungspflicht. Allerdings ist es für große Unternehmen wichtig zu wissen, was die Zulieferer machen. Nur so können sie einschätzen, ob Risiken in den in der Richtlinie genannten Bereichen bestehen. Das berichtspflichtige Unternehmen sollte aber nicht wahllos Informationen von den Zulieferern einfordern, sondern wesentliche Risikopotenziale identifizieren, und wenn, dann gezielte Informationen abfragen. Entsprechend ihrer Risikopotenziale sollten aber auch KMU umfasst sein (siehe auch Erwartung Nummer 10)

3. Wie können die Informationen für Verbraucher/innen und andere Stakeholdergruppen aufbereitet werden?

Die Frage der Aufbereitung und des Zugangs zu den Informationen ist zentral. Eine im April 2013 veröffentlichte Meinungsumfrage im Auftrag der EU-Kommission stellte auch für Deutschland Informationslücken fest. Danach sind 89 Prozent der befragten Deutschen daran interessiert, was Unternehmen tun, um sich verantwortungsbewusst zu verhalten. Mehr als die

²⁴ CSR – Hintergründe und Empfehlungen des Öko-Instituts. Ergebnisse von IMPACT (17.09.2013): <http://www.oeko.de/oekodoc/1816/2013-488-de.pdf>

Hälfte (58 Prozent) fühlen sich jedoch nicht ausreichend informiert. Nicht ausreichend ist daher die Aufbereitung für Finanzanalysten, die vor allem aus Kennzahlen ihre Risikobewertungen ableiten. Auch Verbraucher/innen, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretungen und Medien haben ein berechtigtes Informationsinteresse und müssen einen qualifizierten Zugang erhalten, um für ihre Zielgruppen relevante Aussagen und Orientierungshilfen aus den offengelegten Daten ableiten zu können. Dies gilt insbesondere für Verbraucher/innen und deren Verbände, wenn man die prominente Rolle bedenkt, die den Verbraucher/innen bei der Honorierung verantwortlichen Unternehmensverhaltens durch bewusste Kaufentscheidungen zugewiesen wird. Die Veröffentlichung der Daten in einer elektronischen Datenbank könnte eine aufeinander aufbauende und einfacher zu vergleichende Informationsaufbereitung gewährleisten. Auch datenschutzrechtlichen Aspekten könnte dabei Rechnung getragen werden. Die Aufbereitung der Daten für Verbraucher/innen könnte durch Einbezug von geeigneten Expertengruppen, wie zum Beispiel Verbraucherorganisationen, gewährleistet werden (siehe auch Erwartung Nummer 7).

IV. Fazit und Erwartungen auf einen Blick

Die Richtlinie bringt Fortschritte für Transparenz. Sie ist ein wichtiger erster Schritt für ein besseres Unternehmensverhalten. Die Bundesregierung muss nun einen Umsetzungsvorschlag vorlegen. Mit einem ersten Referentenentwurf ist im Herbst 2015 zu rechnen. Das CorA-Netzwerk fordert, dass die Spielräume der Richtlinie wie folgt genutzt werden:

1. Mindestanforderungen an den Inhalt der Berichterstattung

1. Klarheit schaffen bei der Offenlegung von Risiken. Streichen des Zusatzes „wenn relevant und verhältnismäßig“.
2. Unternehmensverantwortung im Einklang mit internationalen Standards ausüben. Die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze als Referenzrahmen hervorheben.
3. Informationen über Umwelt- und Klimaauswirkungen hinzufügen.
4. Klarheit schaffen bei der Anwendung von Leistungsindikatoren.
5. Als Ort der Offenlegung den Lagebericht festlegen.
6. EU-weite Leitlinien für Unterstützung von Unternehmen von der EU-Kommission einfordern.

2. Anforderungen an die Überprüfung der Informationen und die Durchsetzung der Offenlegungspflicht

7. Inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Informationen durch kompetente Prüfer/innen vorschreiben.
8. Sanktionen bei Nichteinhaltung einführen und diejenigen stärken, die ein berechtigtes Interesse an der Offenlegung haben.

3. Anforderungen an die Reichweite der Gesetzgebung

9. Alle großen Unternehmen in die Offenlegungspflicht einbeziehen.
10. Den Schwellenwert für berichtspflichtige Unternehmen auf 250 Beschäftigte herabsetzen und kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) einbeziehen.
11. Die Bedingungen für ein „comply or explain“ konkretisieren und eine Risikoanalyse verlangen.
12. Keine Ausnahmen für die Berichterstattung von Tochterunternehmen zulassen.

IMPRESSUM

Herausgeber:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung
in Zusammenarbeit mit Germanwatch e.V. und
INFOE e.V.

Kontakt:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung
c/o Germanwatch, Stresemannstr. 72,
D-10963 Berlin

Tel. +49-(0)30-2888 356 989
info@cora-netz.de, www.cora-netz.de

Autorin: Johanna Kusch (Germanwatch),
Juni 2015, aktualisierte Fassung

Ein weiteres Briefing Paper zur EU-Vergabericht-
linie sowie eine Serie von Steckbriefen zur
Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft
und Menschenrechte sind zu finden unter
www.cora-netz.de

Gedruckt auf Recyclingpapier.

Gefördert von ENGAGEMENT GLOBAL
im Auftrag des

